

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

als Ergänzung zur Prüfungsordnung

gültig ab: **15. Jänner 2024**

Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur,
Oö. Landesmusikschulwerk

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

als Ergänzung zur Prüfungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 3 |
| 2 | PRÜFUNGSABLAUF | 3 |
| 3 | ANRECHNUNGEN UND KOOPERATIONEN | 5 |
| 3.1 | im Bereich MUSIKKUNDE | 5 |
| 3.1.1 | EBO | 5 |
| 3.1.2 | CLA | 5 |
| 3.1.3 | KOOPERATIONEN | 5 |
| 3.1.3.1 | Militärmusik | 5 |
| 3.1.3.2 | Musikuniversität, Konservatorium | 5 |
| 3.1.3.3 | Pädagogische Hochschulen | 5 |
| 3.1.3.4 | Musikgymnasium Linz (M-Zweig) | 5 |
| 3.1.3.5 | Mozart Musikgymnasium Salzburg | 5 |
| 3.1.3.6 | Musikhauptschule/Neue Musikmittelschule | 6 |
| 3.1.3.7 | Anrechnung bei musischen AHS-Sonderformen | 6 |
| 3.1.3.8 | Gymnasien mit anderem Schwerpunkt und andere Regelschulen | 6 |
| 3.1.3.9 | Andere musikalische Ausbildungsstätten | 7 |
| 3.2 | Im Bereich KÜNSTLERISCHE PRÄSENTATION (PRAKTISCHE PRÜFUNG) | 7 |
| 3.2.1 | PRIMA LA MUSICA (Altersgruppe IV, Altersgruppe III ^{PLUS} und IV ^{PLUS}) Anrechnung für Audit of Art: | 7 |
| 3.2.2 | OLYMPIA - Fantastische Wettspiele für Stimme | 7 |
| 4 | PRÜFUNG EINER EXTERNEN SCHÜLERIN/EINES EXTERNEN SCHÜLERS | 8 |
| 5 | ÜBERTRITTSPRÜFUNGEN MIT SCHÜLERINNEN/SCHÜLERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG | 8 |
| 6 | KONTROLLPRÜFUNG | 9 |

1 ALLGEMEINES

Die Vorbereitung auf eine Prüfung bietet der Schülerin/dem Schüler neben Konzerten und Wettbewerben die Möglichkeit, auf ein attraktives Ziel hinzuarbeiten.

Die Programmauswahl sollte stets mit der Schülerin/dem Schüler gemeinsam erfolgen und Gelegenheit bieten, sich bestmöglich zu präsentieren. Die Prüfung sollte ein Erfolgserlebnis sein, daher wird empfohlen die Musikstücke nicht zu schwierig zu wählen und entsprechend vorzubereiten. Kreative Darbietungen wie Eigenkompositionen und Improvisationen werden besonders positiv gesehen.

Die Übertrittsprüfung sollte in einer für die Schülerin/den Schüler adäquaten und motivierenden Form abgehalten werden. Sie kann auch im Rahmen eines Konzertes stattfinden.

Wird die Prüfung im Rahmen eines öffentlichen Konzertes absolviert, ist der technische Prüfungsteil (Tonleitern, Etüden, etc.) intern, in Anwesenheit von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission, durchzuführen. Die Prüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn auch der interne Teil positiv bewertet wurde. Die Beherrschung aller Tonleitern und Dreiklänge wird bei der Abschlussprüfung AUDIT OF ART vorausgesetzt und daher nicht extra überprüft.

Technische Hilfsmittel wie CD-Player, Computerplayback, Sequenzer und dergleichen können bei der Prüfung begrenzt eingesetzt werden.

Hinweis zu Gruppenunterricht:

Wenn die Schülerin/der Schüler Unterricht in der Gruppe erhält, soll ihr/ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfung in der Gruppe abzulegen. Für diese Form der Prüfung ist entsprechend mehr Zeit vorzusehen. Das Prüfungsprogramm muss aber den fachspezifischen Vorgaben entsprechen.

2 PRÜFUNGSABLAUF

Die Prüfungen werden grundsätzlich in einer wertschätzenden Form durchgeführt und so gestaltet, dass sie für die Schülerinnen/Schüler und deren Lehrpersonen ein besonders motivierendes Ereignis sein können.

- Die Vorsitzende/der Vorsitzende begrüßt die Schülerin/den Schüler, achtet auf ein gutes Klima und ist für den Gesamtablauf verantwortlich.
- Jedes Kommissionsmitglied verwendet den vorliegenden Bewertungsbogen für persönliche Notizen in Hinblick auf das Feedback an die Schülerin/den Schüler, trägt das Ergebnis in den Bewertungsbogen ein und gibt es der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt.
- Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine Stimme, unabhängig von der Größe der Prüfungskommission.
- Die Vorsitzende/der Vorsitzende fasst das vorläufige Ergebnis zusammen und leitet die anschließende Diskussion der Kommission.
- Am Ende der Diskussion fixiert jedes Kommissionsmitglied die eigene Bewertung.
- Die/Der Vorsitzende ermittelt den Durchschnitt für das Gesamtergebnis.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

- Die Vorsitzende/Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt und leitet das mündliche Feedback-Gespräch. Es ist darauf zu achten, dass die Gesprächsführung wertschätzend und motivierend gestaltet ist und dafür auch entsprechend Zeit eingeplant wird.

Die Musikkunde-Note, die Bewertung des künstlerischen Auftrittes und die Gesamtbewertung werden im Prüfungsprotokoll extra ausgewiesen.

Die künstlerische Präsentation kann auch dann erfolgen, wenn die Prüfung in Musikkunde noch nicht abgelegt wurde. Die Prüfung ist jedoch erst dann abgeschlossen, wenn ein positiver Abschluss im Fach Musikkunde innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen wird.

Im Verlauf der künstlerischen Präsentation werden keine Fragen zur Überprüfung der Kenntnisse in Musikkunde gestellt.

Die Übergabe der Übertrittsprüfungsurkunden/-abzeichen ist von den Landesmusikschulen individuell gestaltbar. Es sollte dafür jedenfalls ein würdiger Rahmen gewählt werden, der die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit sichtbar macht.

Eine Überstellung in die nächst höhere Leistungsstufe wird mit Beginn des Schuljahres durchgeführt, welches auf die positiv abgelegte Prüfung folgt.

Eine positiv abgelegte Musikkunde-Prüfung wird bei einem Fach- bzw. Schulwechsel angerechnet.

Einer Schülerin/einem Schüler, die/der in absehbarer Zeit zur Abschlussprüfung antreten möchte, wird empfohlen, sich im Vorfeld gemeinsam mit der Lehrperson bei einer Abschlussprüfung einen Eindruck über das Niveau der künstlerischen Präsentation zu verschaffen. Eventuell ist eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Fachgruppenleiterin/dem jeweiligen Fachgruppenleiter hilfreich.

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

Die einmalige Wiederholung des Musikkundetestes an derselben Schule zur Verbesserung der Musikkundenote ist möglich – es zählt die bessere Benotung.

Im Fall einer negativen Beurteilung der künstlerischen Präsentation kann dieser Prüfungsteil maximal zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens im jeweils nächsten Semester möglich.

Hinweis:

Legt eine Schülerin/ein Schüler die erforderliche Prüfung nicht ab, so ist der weitere Unterricht in diesem Fach nicht möglich. Eine Ausnahme (z.B. bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen) kann die Musikschuldirektorin/der Musikschuldirektor genehmigen.

3 ANRECHNUNGEN UND KOOPERATIONEN

3.1 im Bereich MUSIKKUNDE

3.1.1 EBO

Anrechnung für Musikkunde II: EBO Zwischenprüfung BASISKURS (nach 1 Jahr)

Anrechnung für Musikkunde III: EBO Abschlussprüfung BASISKURS (nach 2 Jahren)

3.1.2 CLA

Anrechnung für Musikkunde I: CLA Zwischenprüfung (nach dem 1. Jahr)

Anrechnung für Musikkunde III: CLA Abschlussprüfung (nach dem 3. Jahr)

3.1.3 KOOPERATIONEN

Die Musikkundeprüfung wird im Regelfall an einer Oö. Landesmusikschule oder an der Musikschule der Stadt Linz abgelegt. Im Falle von Kooperationsvereinbarungen (Musikgymnasium Linz, Neue Musikmittelschulen, Militärmusik, **musischen AHS-Sonderformen**) werden die in den jeweiligen Partnereinrichtungen erbrachten Leistungen vom Oö. Landesmusikschulwerk anerkannt.

3.1.3.1 **Militärmusik**

Die Inhalte der Ausbildung und Abschlussprüfung bei einer Militärmusik in Österreich wurden an die Inhalte der Musikkunde 3 im Landesmusikschulwerk angepasst. Daher kann diese Note als Musikkundenote für die Abschlussprüfung AUDIT OF ART angerechnet und übernommen werden. Eine Kopie des Abschlusszertifikates der Militärmusik ist vorzulegen.

3.1.3.2 **Musikuniversität, Konservatorium**

Die Anforderungen für die theoretische Aufnahmeprüfung für ein ordentliches Musikstudium an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium entsprechen den Inhalten der Musikkunde 3 Prüfungen im Landesmusikschulwerk. Die Note wird dabei generell mit "Sehr gut" festgelegt. Als Nachweis genügt eine Studienbestätigung eines ordentlichen Musikstudiums.

3.1.3.3 **Pädagogische Hochschulen**

Absolvent/innen von Pädagogischen Hochschulen können sich ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach Musikerziehung (ME) für Musikkunde 3 im Landesmusikschulwerk anrechnen lassen. Eine Kopie des Bachelorzeugnis ist vorzulegen.

3.1.3.4 **Musikgymnasium Linz (M-Zweig)**

Als Nachweis genügt eine Schulbesuchsbestätigung.

Die Note wird dabei generell mit "Sehr gut" festgelegt und kann für alle drei Leistungsstufen übernommen werden, da die Anforderungen bereits in den unteren Klassen sehr hoch sind.

3.1.3.5 **Mozart Musikgymnasium Salzburg**

Als Nachweis genügt eine Schulbesuchsbestätigung.

Die **Jahresnote im Fach Musik** kann für alle drei Leistungsstufen übernommen werden.

3.1.3.6 Musikhauptschule/Neue Musikmittelschule

Eine Schülerin/Ein Schüler kann im Rahmen des Unterrichtes an der Musikhauptschule/Neue Musikmittelschule einen schriftlichen Test ablegen, der an den Mustertest der jeweiligen Leistungsstufe angepasst ist. Das Testergebnis kann sich auch aus mehreren Teiltests zusammensetzen.

Eine Kopie des Testes ist mit dem Schulstempel zu versehen und von der Schülerin/vom Schüler an die betreffende Musikschule zu übermitteln. Die Note wird als Musikkundenote angerechnet und übernommen.

3.1.3.7 Anrechnung bei musischen AHS-Sonderformen

Eine Anrechnung ist möglich, wenn ein Schüler/eine Schülerin eine der angeführten musischen AHS-Sonderformen (Schulformen mit Schularbeiten und schriftlicher Matura in Musik) besucht.

ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung

- BORG Bad Leonfelden
- BORG Grieskirchen
- ORG der Diözese Linz - Adalbert Stifter Gymnasium

ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik

- ORG der Diözese - Adalbert Stifter Gymnasium (Musikgymnasium)

Die **fettgedruckten Schulbezeichnungen** sind auf den Zeugnissen angegeben. Da es an den Schulstandorten verschiedene Zweige gibt, ist es bei der Anrechnung wichtig, darauf zu achten, dass tatsächlich die richtige Schulform besucht wird (und nicht nur die genannte Schule).

Die Inhalte der Musikkunde-Tests werden mit der Absolvierung der folgenden Schulstufen abgedeckt und die **Jahresnote** ist somit als **Testergebnis anrechenbar**.

- Musikkunde 1 - 5.Klasse (9. Schulstufe)
- Musikkunde 2 - 6.Klasse (10. Schulstufe)
- Musikkunde 3 - 8.Klasse (12.Schulstufe)

Eine Anrechnung kann auf Wunsch des Schülers/der Schülerin unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses in der jeweiligen Direktion der Musikschule stattfinden.

Empfehlung:

Sollte beispielsweise die Jahresnote eine erhoffte Gesamtbewertung verhindern, kann der Schüler/die Schülerin auf die Anrechnung verzichten und beim Musikkunde-Test die entsprechende Leistung unter Beweis stellen.

3.1.3.8 Gymnasien mit anderem Schwerpunkt und andere Regelschulen

Hier erfolgt keine generelle Anrechnung.

Ein Mustertest der jeweiligen Leistungsstufe steht im Downloadbereich der Homepage des Oö. Landesmusikschulwerkes zur Verfügung. Der Test kann im Rahmen des Unterrichtes an einer Regelschule abgelegt werden.

Für die Anrechnung im Oö. Landesmusikschulwerk ist eine Kopie dieses Testes, versehen mit dem Stempel der öffentlichen Schule, in der jeweiligen Landesmusikschule vorzulegen.

Da die Anforderungen an Gymnasien mit Schwerpunkt Musik sehr unterschiedlich sind und die Maturanote im Fach Musik nicht gleichzeitig eine umfassende Ausbildung in Musiktheorie, Musikgeschichte, Gehörbildung und Rhythmik sicherstellt, kann die Maturanote nicht als Musikkundenote übernommen werden, **ausgenommen „3.1.3.7 Anrechnung bei musischen AHS-Sonderformen“**

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Musikkundetest auch ohne Besuch des Musikkundeunterrichtes an einer Landesmusikschule abzulegen.

3.1.3.9 Andere musikalische Ausbildungsstätten

Ein Test im Fach Musikkunde, der anderswo abgelegt wird, ist für 1. und 2. Übertrittsprüfung der Direktorin/dem Direktor einer Landesmusikschule vorzulegen, um die Möglichkeit einer Anerkennung zu prüfen. Für eine mögliche Anrechnung von Musikkunde 3 ist der Test dem Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes vorzulegen.

3.2 Im Bereich KÜNSTLERISCHE PRÄSENTATION (PRAKTISCHE PRÜFUNG)

3.2.1 PRIMA LA MUSICA (Altersgruppe IV, Altersgruppe III^{PLUS} und IV^{PLUS}) Anrechnung für Audit of Art:

Siehe auch § 7 Prüfungsordnung.

Erforderliche Unterlagen, die an das Oö. Landesmusikschulwerk zu schicken sind:

- Prüfungsprotokoll
- Urkunde in Kopie

Für das Leistungsabzeichen in Gold des Oö. Blasmusikverbandes ist zusätzlich ein

- Foto der Kandidatin/des Kandidaten in digitaler Form mit folgender Benennung per E-Mail zu übermitteln: Name, Instrument, Lehrperson, LMS, Musikverein

3.2.2 OLYMPIA - Fantastische Wettspiele für Stimme

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Wettbewerb OLYMPIA in der Kategorie „Solo“ teil, so kann das Ergebnis wie folgt als künstlerische Präsentation für die 1. und 2. Übertrittsprüfung gewertet werden:

„**Gold**“ bei OLYMPIA entspricht bei der 1. und 2. Übertrittsprüfung dem Prädikat "**Ausgezeichnet**".

„**Silber**“ bei OLYMPIA entspricht bei der 1. und 2. Übertrittsprüfung dem Prädikat "**Sehr Gut**".

„**Bronze**“ bei OLYMPIA entspricht bei der 1. und 2. Übertrittsprüfung dem Prädikat "**Gut**".

Das erforderliche Kammermusikwerk ist im Rahmen einer Schulveranstaltung nachzuweisen und von der Lehrperson und von der Direktorin/dem Direktor zu bestätigen.

Das Prüfungsprotokoll ist von der Direktorin/vom Direktor und von der Lehrperson zu unterschreiben. Eine Kopie der Urkunde von OLYMPIA ist beizulegen. Das Ergebnis von OLYMPIA hat zwei Jahre Gültigkeit für die Anrechnung als künstlerische Präsentation bei einer Übertrittsprüfung.

4 PRÜFUNG EINER EXTERNEN SCHÜLERIN/EINES EXTERNEN SCHÜLERS

Definition: Als externe Schülerin/externen Schüler wird in diesem Zusammenhang eine Schülerin/ein Schüler bezeichnet, die/der keinen Hauptfachunterricht an einer Oö. Landesmusikschule oder an der Musikschule der Stadt Linz erhält (z.B. Privatunterricht, Instrumental-/Gesangsunterricht an einer Regelschule).

Eine externe Schülerin/Ein externer Schüler kann eine Übertrittsprüfung an jeder beliebigen Landesmusikschule ablegen bzw. an den zentral angebotenen Abschlussprüfungen AUDIT OF ART teilnehmen. In der Regel ist die Direktorin/der Direktor der betreffenden Landesmusikschule zu kontaktieren, um Informationen über die Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine zu erhalten. Will eine externe Schülerin/ein externer Schüler den Musikkundeunterricht an einer Landesmusikschule besuchen, wird sie/er immatrikuliert und ist zur Schulgeldzahlung verpflichtet.

Der Nachweis über einen an einer Landesmusikschule oder an der Musikschule der Stadt Linz positiv abgelegten Musikkundetest ist von einer externen Schülerin/einem externen Schüler vor der künstlerischen Präsentation zu erbringen.

Die Prüfung läuft analog der Übertrittsprüfung an den Oö. Landesmusikschulen ab.

Eine Privatlehrkraft ist nicht Mitglied der Prüfungskommission und unterzeichnet daher weder Prüfungsprotokoll noch die Urkunde.

Die Direktorin/der Direktor der Landesmusikschule hat darauf zu achten, dass die Prüfungen von externen Schülerinnen und Schülern die Lehrpersonen nicht über Gebühr belasten. Durch eine günstige Terminwahl wird dies möglich sein. Die Lehrperson nimmt an den Prüfungen im Rahmen ihres Dienstauftrages teil.

Eine Prüfungsbestätigung wird der externen Schülerin/dem externen Schüler von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung in Form der Übertrittsprüfungs-Urkunde übergeben.

Hinweis:

Auch von externen Schülerinnen und Schülern, die mit der Prüfung das OÖBV-Leistungsabzeichen erwerben wollen, sind die Prüfungsergebnisse von den Landesmusikschulen an den Oö. Blasmusikverband weiterzuleiten.

5 ÜBERTRITTSPRÜFUNGEN MIT SCHÜLERINNEN/SCHÜLERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Grundsätzlich sind für Schülerinnen/Schüler mit Beeinträchtigung, die den Instrumental- und/oder Gesangsunterricht besuchen, individuelle Lernwege - auch ohne Prüfungen - möglich.

Da die Prüfungsordnung am Oö. Landesmusikschule für alle Schülerinnen/Schüler in gleicher Weise Gültigkeit hat, müssen hier alternative Formen gefunden werden. Beispielsweise könnten Schülerinnen/Schüler des Faches „Kreatives Musikgestalten“, die nicht in der Lage sind, das geforderte Niveau am Instrument zu erreichen, einen individuellen Leistungsnachweis über ihre musikalischen Fähigkeiten z.B. in Form einer Urkunde bekommen.

Was Schülerinnen/Schüler betrifft, die am Instrument das geforderte Niveau erreichen, jedoch nicht in der Lage sind, den Musikkundetest in schriftlicher Form abzulegen, können alternative Formen der Wissensüberprüfung gefunden werden. Auch die „Junior Prüfung“, zu der kein Nachweis von Musikkunde gefordert ist, könnte eine Möglichkeit sein.

Was die Musikkunde betrifft, gibt der KOMU-Lehrplan folgende Hinweise zum Unterricht mit „Menschen mit Behinderungen“ (http://www.komu.at/lehrplan/instrument_musikkunde.asp):

Menschen mit Behinderungen sollen so weit wie möglich in die Gruppe integriert werden. Die besondere Förderung sollen sie vor allem im Instrumentalunterricht erfahren. In Bezug auf die Leistungsbeurteilung soll von den Lehrerinnen/Lehrern in Absprache mit der Schulleitung eine individuelle, fallgerechte Lösung gefunden werden.

6 KONTROLLPRÜFUNG

Grundsätzlich sollten Eltern bei nicht entsprechendem Unterrichtserfolg frühzeitig informiert werden. Wesentlich ist, eventuelle Gründe für den mangelhaften Erfolg zu ergründen und mit pädagogischem Geschick gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern nach möglichen Lösungen zu suchen (z.B. erreichbare Teilziele in naher Zukunft, Ensemblespiel, usw.).

Tritt trotz dieser Maßnahmen keine Verbesserung ein und kann keine einvernehmliche Beendigung des Unterrichts erreicht werden, ist die Kontrollprüfung als letztes Mittel vorgesehen und führt im Fall einer negativen Bewertung zum Unterrichtsende in diesem Fach.

Das Prüfungsprotokoll wird von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben und der Schülerin/dem Schüler bzw. bei Minderjährigen der/dem Erziehungsberechtigten in Kopie übermittelt.

Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht im jeweiligen Hauptfach aufgrund einer nicht bestandenen Kontrollprüfung nicht weiter besuchen, so wird auf Ansuchen ein allfälliger Schulgeldrest bis zum Ende des laufenden Semesters rückerstattet.

HINWEIS:

Wenn eine Benotung im Jahresausweis mit "Nicht genügend" zu erwarten ist, so hat die Lehrperson dies spätestens sechs Wochen vor Schulschluss der Schülerin/dem Schüler bzw. bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitzuteilen. Die Schülerin/Der Schüler hat die Möglichkeit eine Kontrollprüfung zu beantragen, die frühestens nach vier Wochen, jedenfalls aber vor Schulschluss erfolgen muss.

Im Zuge einer Kontrollprüfung findet nach dem Vorspiel jedenfalls ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler über deren/dessen Motivationslage bzw. andere mögliche Hinderungsgründe für eine akzeptable Mindestleistung statt. Diese Hintergrundinformation stellt neben der Leistung beim Vorspiel für die Prüfungskommission eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar.

Karl Geroldinger
Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes